# LWL-Landesjugendamt, Schulen, Koordinationsstelle Sucht



Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

An

Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister Landrätinnen/Landräte

- Jugendamt –im Gebiet des

Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der kreisangehörigen Städte im Ennepe-Ruhr-Kreis und Kreis Recklinghausen - Jugendamt –

**Nachrichtlich:** 

- Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der sonstigen kreisangehörigen Städte -Jugendamt –
- Kommunale Spitzenverbände

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerin für inhaltliche Fragen:

Dr. Claudia Buschhorn Tel.: 0251 591-4828

E-Mail: claudia.buschhorn@lwl.org

Ansprechpartner für **fördertechnische** Fragen:

Lucas Haßmann

Tel.: 0251 591-4560 Fax.: 0251 519-6822

E-Mail: lucas.hassmann@lwl.org

Az.: 50 68 00 05.10.2017

Landesprogramm "Wertevermittlung und Prävention sexualisierter Gewalt in der und durch die Jugendhilfe"

hier: Antragstellung zur Förderung von Maßnahmen und Projekten

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mache ich auf die Antragstellung für das Landesprogramm "Wertevermittlung und Prävention sexualisierter Gewalt in der und durch die Jugendhilfe" aufmerksam.

Dieses Landesprogramm ergänzt die Arbeit mit geflüchteten jungen Menschen und deren Familien, so wie sie in unterschiedlichsten integrierten kommunalen Gesamtkonzepten in der Verantwortung der Jugendämter geplant und gesteuert wird. Bereits vorhandene Konzepte und Angebote aus der Integrationsarbeit in den Sozialräumen bzw. Regionen sollen bestmöglich genutzt und weiterentwickelt werden



Mit dem Landesprogramm werden die öffentlichen Träger der Jugendhilfe in ihrer Planungs- und Steuerungsverantwortung angesprochen und in der Umsetzung dieser Aufgabe unterstützt.

Der Einbezug aller kommunal Handelnden in diesem Feld durch die Jugendämter wird erwartet. Die Jugendämter sollen alle mit der Integrationsarbeit befassten kommunalen Stellen (kommunale Integrationszentren, Bildungsbüros, Bildungskoordinatoren/-innen usw.) einbeziehen, damit in den hier beschriebenen Handlungsfeldern ein koordiniertes Vorgehen im Sinne von einrichtungs- und handlungsfeldübergreifenden Konzepten entwickelt wird.

Das Land gewährt auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur Förderung von Projekten der Jugendhilfe mit und für junge Geflüchtete zur Wertevermittlung durch Wertedialog, Prävention sexualisierter Gewalt und zur Qualifizierung von Schutzkonzepten.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Landesjugendamt als Bewilligungsbehörde aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Als Stichtag für den Eingang der Anträge wurde der

#### 01.02.2018

festgelegt.

Es wird daher gebeten, die Anträge bis zu diesem Termin vorzulegen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden nachrangig behandelt.

Der zu verwendende Antragsvordruck (Grundmuster 1 lt. Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung) ist in der Anlage beigefügt. Neben dem Antragsvordruck sind ein differenzierter Kostenplan sowie eine Projektbeschreibung vorzulegen, aus der Bedarf und Inhalte der beantragten Maßnahme hervorgehen.

Im Falle einer Bewilligung des Förderantrages ist von einem Maßnahmenbeginn frühestens ab dem 01.03.2018 auszugehen. Die Maßnahmen müssen zum 31.12.2018 beendet sein.

Gefördert werden

- direkte Maßnahmen mit jungen geflüchteten Menschen zur Erreichung der im Anschluss aufgeführten Förderinhalte,



- Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte der Jugendhilfe in den anschließend genannten Förderinhalten,
- Kosten für Veröffentlichungen, Medien und Arbeitshilfen, die über die geförderten Projekte entstehen und jungen geflüchteten Menschen sowie der interessierten Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden,
- regionale Fachveranstaltungen oder Foren mehrerer Jugendämter und/oder von Arbeitsgemeinschaften gem. §§ 78 und 80 SGB VIII zu den o. g. Themenbereichen,
- regionale Fachveranstaltungen oder Foren als Kooperationen von Jugendämtern mit anderen Akteuren/Trägern der Jugendhilfe

zu den folgenden Inhalten:

# 1. Wertevermittlung durch Wertedialog

Die aktuelle Fachdebatte zur Demokratiebildung und den damit eng verbundenen partizipativen Ansätzen der Jugendförderung muss auch in der Arbeit mit jungen geflüchteten Menschen Beachtung und Umsetzung finden, um ihnen Chancen zur Mitsprache und Mitgestaltung zu ermöglichen. Teilhabe und die Chance, aktiv eigene Belange zu vertreten, werden zu Kriterien gelungener Integration. Deshalb sind mit dieser Gruppe (Selbst)-Bildungsprozesse bezogen auf gesellschaftliche, politische und kulturelle Werte zu initiieren.

### 2. Prävention sexualisierter Gewalt

Das gleichberechtigte Zusammenleben der Geschlechter und die Unantastbarkeit der sexuellen Integrität jedes Einzelnen stellen in unserer Gesellschaft unhinterfragbare Werte dar.

Mit Hilfe sexualpädagogischer Bildungsangebote sollen zugezogene junge Menschen die Möglichkeit erhalten, sich mit Geschlechterrollenbildern und den eigenen und den sexuellen Rechten Anderer auseinandersetzen. Ziel ist die Unterstützung bei der Ausbildung einer eigenen sexuellen Identität als wesentlichen Beitrag zur Integration in die Gesellschaft.

3. Weiterentwicklung von Schutzkonzepten bei der Unterbringung von insbesondere unbegleiteten minderjährigen geflüchteten Menschen
Die besondere Schutzbedürftigkeit junger geflüchteter Menschen steht außer
Frage. Der Schutzgedanke umfasst dabei zwei Aspekte. Einerseits geht es um die Schaffung angemessener Rahmenbedingungen, die das Ankommen und das



Leben in institutionell verantworteten Unterbringungen durch entsprechend verbindliche Konzepte erleichtern. Andererseits geht es um die Schaffung von Teilhabe und Mitbestimmung in den Einrichtungen und Angeboten der Unterbringung, damit die jungen Menschen aktiv selbst die Rahmenbedingungen zu ihrem Schutz mitgestalten und damit zu handelnden Subjekten werden. Hierbei sind auch Schutzkonzepte in den sogenannten "Brückenlösungen" wie auch in "Gastfamilien" in der direkten Verantwortung der Jugendämter weiter zu entwickeln und auszubauen.

Die Zuwendungsempfänger können auf die Fachberatung der Landesjugendämter bei der Entwicklung der Maßnahmen zurückgreifen. Umgekehrt erklären sich die Zuwendungsempfänger bereit, über Projektergebnisse auf Fachtagungen der Landesjugendämter bei Bedarf zu berichten.

# Zuwendungsempfänger sind

- die Jugendämter der kreisfreien Städte,
- die Jugendämter der Kreise (Informationen im Antrag über die Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen mit eigenen Jugendämtern sind hier wünschenswert).

In Kreisen ohne ein eigenes Jugendamt (Ennepe-Ruhr-Kreis und Kreis Recklinghausen) kann der Antrag des Jugendamtes berücksichtigt werden, das die Federführung für die beantragte Maßnahme in der Kooperation mit anderen kreisangehörigen Jugendämtern übernimmt.

Die Mittel dürfen weitergeleitet werden, wenn dies Bestandteil des kommunalen Gesamtkonzeptes ist und im Antrag entsprechend dargestellt wird und soweit die Gesamtverantwortung beim antragstellenden Jugendamt verbleibt.

Es wird erwartet, dass die Zuwendungsberechtigten **einen** Antrag bezogen auf die Förderinhalte 1 – 3 stellen. Dabei ist es unerheblich, ob sich der Antrag auf alle drei Förderbereiche bezieht oder nur einen Einzelnen oder zwei Förderbereiche.

Die Förderung wird im Rahmen einer Anteilfinanzierung gewährt und beträgt 40 – 80 v. H. der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Eine Doppelförderung aus Landesmitteln ist ausgeschlossen.

### Förderfähige Ausgaben sind

- Sachausgaben, hierzu z\u00e4hlen auch Ausgaben f\u00fcr Honorarkr\u00e4fte sowie Ausgaben nach \u00a8 8 Abs. 1 SGB IV (geringf\u00fcgige Besch\u00e4ftigung),
- Personalausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem beantragten



Projekt entstehen und nicht bereits durch andere Fördermittel des Landes finanziert werden. Die Personalkosten können bis zu einem Anteil von 20 % der förderfähigen Gesamtausgaben und somit ggf. entsprechend im Eigenanteil berücksichtigt werden. Bei einer Förderung von Personalkosten sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes anzuwenden, wenn nicht ein anderes, bindendes Tarifsystem Anwendung findet. Eine Besserstellung gegenüber dem TV-Land ist auszuschließen. Bei der Beantragung sind die Personalkosten anzugeben, die bei einer Anwendung des Tarifrechts des Landes entstehen würden.

Zu den Personalkosten zählen ausschließlich

- Ausgaben für befristete Beschäftigungsverhältnisse,
- Ausgaben zur befristeten Aufstockung bestehender Beschäftigungsverhältnisse
- (anteilige) Ausgaben für bestehende Beschäftigungsverhältnisse.
- Bürgerschaftliches Engagement: Dieses kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen einbezogen werden. Berücksichtigt werden können pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal 10 Euro, wobei die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement 20 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten darf. Allerdings wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zuwendungen die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen darf.

Die Bagatellgrenze für öffentliche Träger beträgt nach Ziffer 1.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung 12.500,00 Euro. Darüber hinaus erfolgt diese Ausschreibung unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers.

Dieses Schreiben sowie die zu verwendenden Vordrucke finden Sie in den nächsten Tagen auch unter: www.lwl.org/kjp.

Für Fragen inhaltlicher und fachberaterischer Art steht Ihnen Frau Dr. Claudia Buschhorn unter der Telefonnummer 0251 591 4828 zur Verfügung. Für fördertechnische Fragen steht Herr Lucas Haßmann unter der Telefonnummer 0251 591 4560 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dr. Claudia Buschhorn



Anlage: Antragsvordruck